



TuS Untereschbach – Steinenbrück 1910 e.V.



Beitrags- und Finanzordnung

1. Die Fachabteilungen im TuS Untereschbach-Steinenbrück führen in der Regel Abteilungskasse. Über diese werden Einnahmen und Ausgaben, die zur Durchführung des Vereinsbetriebes in der jeweiligen Sportdisziplin erforderlich sind, unter allgemeiner Aufsicht des Vorstandes, aber ansonsten grundsätzlich selbstständig abgewickelt. Dazu sollen die in den Abteilungen jeweils Verantwortlichen seitens des Vorstandes entsprechend bevollmächtigt werden.

Kreditaufnahmen sowie das Eingehen von Verbindlichkeiten, die die jährliche Einnahme einer Abteilung aus Zusatzbeiträgen übersteigen, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Vorstandes.

2. Über die TuS – Vereinskasse werden die Kosten, die nicht einer Fachabteilung zuzuordnen sind, abgewickelt. Diese sind:
 - Kosten der Administration des Gesamtvereins
 - Kosten, die für jedes Vereinsmitglied anfallen
 - Betriebskosten des Clubheims
3. Für evtl. anstehende Instandsetzungen an „DACH UND FACH“ sollen Rücklagen gebildet werden, bis zu einer Höhe von 5.000 Euro, zu finanzieren zu je 1 Euro pro aktivem Mitglied/Halbjahr (Aktive Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen die Hälfte), zahlbar durch die Fachabteilungen an die TuS – Vereinskasse mit den jeweiligen Abschlagszahlungen des Grundbeitrages.
4. Die Kassenwarte der Fachabteilungen kassieren die Mitgliedsbeiträge.
5. Den TuS Grundbeitrag führen sie an die Vereinskasse ab, die Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen usw. bleiben in den Abteilungskassen.
6. Der TuS – Grundbeitrag, der sich aus den für das laufende Geschäftsjahr zu erwartenden Kosten sowie der Mitgliederzahl und – Struktur des Vereins ergibt, staffelt sich wie folgt:
 - Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr) 1,50 Euro/Monat
 - Inaktive Mitglieder 1,75 Euro/Monat
 - Aktive Mitglieder 3,50 Euro/Monat

7. Für Mitglieder, die in mehreren Fachabteilungen am Spielbetrieb teilnehmen, ist von jeder Abteilung der Grundbeitrag abzuführen.
8. Die Zahlung des Grundbeitrages von den Abteilungen an die Vereinskasse erfolgt zweimal jährlich zu 2/3 zum 31.01. und zu 1/3 zum 31.07. des Geschäftsjahres.
9. Nicht zweckgebundene Spenden und Zuwendungen Dritter an den TuS vereinnahmt die Vereinskasse. Über die Zuordnung entscheidet satzungsgemäß der Vorstand.

1. Monatsbeitrag der Abteilung Fußball und Freizeit

Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	6,50 € *)	Monat
Aktive Erwachsene ab 18. Lebensjahr	9,00 € *)	Monat
Inaktive Erwachsene ab 18. Lebensjahr	4,50 € *)	Monat
Koronarsport	10,00 € *)	Monat
Zusatzbeitrag Kunstrasen aktive Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	1,50 €	Monat
Zusatzbeitrag Kunstrasen aktive Erwachsene ab 18 Jahre	2,00 €	Monat

Beiträge sind halbjährlich zum 01.01 und 01.07. eines jeden Jahres fällig

2. Jahresbeitrag der Abteilung Tennis

Vollmitglieder	160,-	
Ehepartner und Lebensgefährten von Vollmitgliedern	130,-	
Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Hartz-IV-Empfänger	75,-	**)
Jugendliche (15 bis 17 Jahre)	75,-	*)
Kinder (8 bis 14 Jahre)	55,-	*)
Kleinkinder (bis 7 Jahre)	25,-	*)
inaktive Mitglieder	50,-	
Familienbeitrag (Eltern inklusiv aller im Haushalt lebenden Kinder bis einschl. 14 Jahre)	290,-	*)
im Haushalt lebende Kinder ab 15 Jahre	75,-	*)

Gastgeld Tennis:

Das Gastgeld beträgt € 5,-. Dieser Betrag berechtigt dazu, einen Platz gemeinsam mit einem oder mehreren Gästen an einem Tag zu belegen.

Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden in der Abteilung Tennis

Jugendliche (15 bis 17 Jahre)	75,- *)
Erwachsene (18 bis 69 Jahre)	150,- *)

Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird aktuell nicht erhoben.

*) maßgeblich ist jeweils das Alter am 31.12. eines Jahres.

***) der entsprechende Nachweis ist dem Geschäftsführer bis zum 10.04. vorzulegen. Andernfalls ist der volle Erwachsenenbeitrag zu zahlen.

In allen Abteilungen entsteht für Barzahler eine Unkostenpauschale pro Zahlungsvorgang und Mahnschreiben von 5,00 €.

Die Beitrags- und Finanzordnung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitglieder - versammlung am 29.11.2011 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2012 in Kraft und löst die entsprechende Vereinbarung vom 01.01.2008 ab.